

Herbert Kraus

Der  
völkerrechtliche  
Status  
der deutschen  
Ostgebiete

innerhalb der Reichsgrenzen  
nach dem Stande  
vom 31. Dezember 1937

Verlag Otto Schwartz & Co  
Göttingen

TEIL A  
Materiellrechtlicher Teil

I. Die Frage der Zuständigkeit der großen Mächte zur Festlegung  
einer neuen deutschen Ostgrenze

1. Die Waffenstreckung der deutschen Wehrmacht  
(Bedingungslose militärische Kapitulation)

Zur Begründung der Zuständigkeit der großen Mächte, Deutschlands Ostgrenzen zugunsten Polens bzw. der Sowjetunion neu festzulegen, wird im anti-deutschen Lager besonders häufig die Behauptung aufgestellt, diese Zuständigkeit beruhe auf einer durch das Deutsche Reich generell gegebenen Ermächtigung.

Diese Ermächtigung sei in den beiden Kapitulationserklärungen von Reims und Berlin (-Karlsborst) enthalten<sup>15)</sup>. Eine nähere Prüfung derselben ergibt jedoch die Unhaltbarkeit dieser These<sup>16)</sup>.

<sup>15)</sup> Der Text der in Reims abgegebenen Kapitulationserklärung ist u. a. abgedruckt in US-Department of State Bulletin v. 8. Juli 1945, Vol. 3 Nr. 315 S. 106.

Die Berliner Kapitulationserklärung vom 8. Mai 1945 ist viersprachig abgedruckt in Kontrollrat-Sammelheft Nr. III. Vgl. ferner Anhang Nr. III.

<sup>16)</sup> Vgl. bes. Lüdde-Neurath: Dönitz, Die letzten Tage des Dritten Reiches (1951), vor allem S. 64 ff. Verf. war seit September 1944 persönlicher Adjutant des damaligen Oberbefehlshabers der deutschen Kriegsmarine. Seiner Schrift ist ein umfänglicher Urkundenanhang von 25 Nummern angefügt.

Vgl. ferner: Mosely: Die Friedenspläne der Alliierten und die Aufteilung Deutschlands; veröffentlicht im EA (1950) S. 3032 ff., bes. 3040 ff.; Übersetzung aus Foreign Affairs.

Vgl. jetzt auch das 1960 erschienene anglophile Werk von Herbert Feis: Between War and Peace, S. 329 ff.

Cordell Hull teilt in seinen Mémoires Bd. II (1948) S. 1170 mit, bedingungslose Kapitulation sei zuerst von Roosevelt auf der Konferenz von Casablanca v. 14.—24. Januar 1943 gefordert worden. Trotz der Warnungen seiner Umgebung habe er beharrlich daran festgehalten.

Beide inhaltlich miteinander übereinstimmende Urkunden erklären in ihrem Eingang zunächst, daß die deutschen Unterzeichner in Vollmacht des Oberkommandos der Wehrmacht alle deutschen Land-, Luft- und Seestreitkräfte bedingungslos dem Oberbefehlshaber der Alliierten Expeditionstreitkräfte und gleichzeitig dem Oberkommando der Roten Armee übergeben. In Reims hat General Jodl die Zeichnung vorgenommen. Seine Unterschrift trägt den Vermerk: „Im Namen des Deutschen Oberkommandos“. Darunter ist vermerkt, daß dieser Akt in Gegenwart eines Vertreters des Obersten Befehlshabers der Alliierten Expeditionstreitkräfte und des Oberkommandos der Sowjettruppen sowie — als Zeuge — eines Generalmajors der Französischen Armee vorgenommen worden sei.

In Berlin erfolgte die Unterzeichnung durch drei deutsche Militärs mit dem Vermerk: „Für das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht“, nämlich Generalfeldmarschall Keitel, den Chef OKW (korrekter: Chef des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht)<sup>17)</sup>, den Chef der Marine General-Admiral von Friedeburg sowie für den Chef des Oberkommandos der Luftwaffe, General Stumpff.

Die Unterzeichnung erfolgte hier ebenfalls in Gegenwart eines Vertreters der Alliierten Expeditionstreitkräfte und eines solchen des Oberkommandos der Roten Armee.

Als Zeugen waren zugegen der Oberkommandierende der 1. Französischen Armee und der Kommandierende General der Strategischen Luftstreitkräfte.

Auf Verlangen der bevollmächtigten Vertreter der Alliierten Streitkräfte hat Keitel eine Vollmacht vorgelegt, die von Dönitz als dem „Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches und damit Oberbefehlshaber der Deutschen Wehrmacht“<sup>18)</sup> ausgestellt ist.

Absatz 1 enthält die deutsche Kapitulationserklärung.

Im 2. Absatz verpflichtet sich das deutsche OKW, allen ihm unterstellten militärischen Behörden die Einstellung der Kampfhandlungen unter Verbleiben in ihren Stellungen und unter unverletzter Ablieferung aller Waffen zu befehlen.

Absatz 3 verpflichtet das OKW, zusätzliche Befehle der Alliierten Oberbefehlshaber an die zuständigen deutschen Befehlshaber weiterzugeben und die Durchführung sicherzustellen.

<sup>17)</sup> Vgl.: Keitel in der Sitzung des Internationalen Militärgerichtshofs vom 3. 4. 1946 (Protokolle, Deutsche Ausgabe, X, S. 532).

<sup>18)</sup> So Dönitz in einer von Lüdde-Neurath als Anlage 26 abgedruckten, „Bad Mondorf Juli 1945“ datierten Erklärung. Vgl. auch Keitels Aussage in der Sitzung des IMT vom 5. 4. 1946 (Protokolle X, S. 665).

Der umstrittene Absatz 4<sup>19)</sup> bestimmt, die deutsche Kapitulations-erklärung solle kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen sein, die durch die Vereinten Nationen (d. h. die großen Sieger) oder in deren Namen festgesetzt und Deutschland sowie die deutsche Wehrmacht als ganzes betreffen werden.

Absatz 5 endlich enthält Sanktionsbestimmungen für den Fall, daß deutsche militärische Stellen der Kapitulationserklärung zuwiderhandeln sollten.

Nach der überwiegenden Meinung handelt es sich hierbei um eine einseitige Willenserklärung des OKW und nicht um einen Vertrag.

Für die Einseitigkeit spricht vor allem, daß die Vertreter der siegreichen Armeen nicht pari-passu mit den deutschen Militärs die Kapitulationsurkunden gezeichnet haben, sondern daß die deutschen Unterschriften nur in Gegenwart der alliierten Vertreter geleistet worden sind.

Andererseits sind die deutschen militärischen Bevollmächtigten von der Gegenseite dazu aufgefordert worden, die Kapitulationserklärung abzugeben. Diese hat deren Text hergestellt und den deutschen Bevollmächtigten zur Unterzeichnung ohne Diskussion vorgelegt. Die Kapitulationserklärungen sind sodann billigend entgegengenommen worden.

Daraus sind den Alliierten gewisse Pflichten erwachsen, vor allen Dingen die Unzulässigkeit weiterer militärischer Maßnahmen<sup>20)</sup>.

Man wird anzunehmen haben, daß es sich hier um ein Mischgebilde einer einseitigen Willenserklärung und eines Vertrags handelt, wobei ersteres vorherrschend ist.

<sup>19)</sup> Vgl. über diesen Satz die Ausführungen im Unterabschnitt 2.

<sup>20)</sup> Hierzu sind besonders bemerkenswert die Ausführungen des früheren Justitiars im britischen Außenministerium und nunmehrigen Richters am Internationalen Gerichtshof in Haag, Sir Fitzmaurice, die er in einem vor der Académie de Droit International in Haag im Jahre 1948 unter dem Titel: "The Juridical Clauses of the Peace Treaties..." gehaltenen Vortrag gemacht hat. (Rec. de Cours de l'Académie de Droit International [1948] II S. 269.) Sir Fitzmaurice schreibt dort: "It would seem, therefore, that the element of mutual agreement is not wholly lacking, even in an unconditional surrender. It is really, in law, a kind of armistice, because although, following upon the surrender, the victor can impose, what terms he pleases, yet it is conceived that those surrendering would, if in a position to do so, be entitled to resume hostilities if, for instance, the victor went on bombing their cities despite the surrender; for this would be inconsistent with the fundamental basis of the surrender, namely that active hostilities should cease."

Wie Sir Fitzmaurice a. a. O. erklärt, hat der verstorbene Sir W. Malkin Chief Legal Adviser des Britischen Auswärtigen Amtes sogar erklärt, es gäbe rechtlich kein solches Ding wie eine bedingungslose Kapitulation, weil

Ergebnis: Die Kapitulationsurkunden sind deutscherseits in Vollmacht des Oberkommandos der Wehrmacht von deutschen Militärs unterzeichnet.

Abgesehen von der nicht ausgeführten, in Absatz 4 enthaltenen Ankündigung handelt die Kapitulationsurkunde ausschließlich von militärischen Angelegenheiten. Sie besiegelte die völlige militärische Niederlage der deutschen Wehrmacht, bedeutete deren Waffenstreckung und enthielt die Pflicht zur Übergabe des deutschen Kriegsmaterials an die Alliierten.

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß die in amtlichen Veröffentlichungen, z. B. im Kontrollrat-Sammelheft, aber auch in Basic Documents mit der Überschrift „militärische Kapitulationsurkunde (act of military surrender) (acte de capitulation militaire)“ nicht jedoch „bedingungslose Kapitulation“ versehen sind.

An den beiden Kapitulationsakten waren allseitig nur Militärs beteiligt.

All dies beweist, daß die deutsche Kapitulation ein ausschließlich militärischer Vorgang war, aus dem keine Zuständigkeit der großen Mächte zur Feststellung neuer deutscher Ostgrenzen abgeleitet werden darf<sup>21)</sup> <sup>22)</sup>.

eine Kapitulation immer mindestens unter der implizierten Bedingung steht, daß der Kampf daraufhin aufzuhören habe und daß das Leben derjenigen, die kapituliert haben, zu schonen ist. Deshalb kann das, was populär als bedingungslose Kapitulation bezeichnet wird, als eine Kapitulation charakterisiert werden, die nicht irgendwelche spezielle (specifique) Bedingungen enthält, und daß die rechtliche Wirkung ist, daß auf der Grundlage der Einstellung der Feindseligkeiten und einer Garantie der Schonung ihres Lebens die Waffenstreckenden die vom Sieger aufgestellten Bedingungen annehmen und ausführen.

<sup>21)</sup> Besonders ausführlich und eindringlich hat sich für den rein militärischen Charakter der deutschen Kapitulation der Schweizer Gelehrte Sauser-Hall in einem Artikel: „L'Occupation de l'Allemagne par les Puissances Alliées“ ausgesprochen. (Vgl. *Annuaire Suisse de Droit International* III (1946) S. 24.

Auch Skubiszewski erklärt S. 244 die deutsche Waffenstreckung für einen ausschließlich militärischen Akt.

Vgl. auch den Beschluß des großen Senats des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen v. 20. Mai 1954 (Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen XIII S. 293: „sie (die Kapitulation) war rein militärisch und äußerte Rechtsfolgen nur auf militärischem Gebiet. (Vgl. auch ‚Soldatenurteil‘ BVerfGE 3, 288 [316]).“

<sup>22)</sup> Churchill hat seine Auffassung von der Tragweite der deutschen Waffenstreckung in seinem Bericht vor dem britischen Unterhaus vom 22. Februar 1944 über die Konferenz von Teheran folgendermaßen formuliert:

“The term ‘unconditional surrender’ does not mean that the German people will be enslaved or destroyed! It means however that the Allies will not be bound to them at the moment of surrender by any pact or obligation. There will be, for instance, no question of the Atlantic Char-

## 2. Die Berliner Viermächte-Erklärung vom 5. Juni 1945<sup>23)</sup>

Im vorstehenden Unterabschnitt 1 wurde die Frage behandelt und verneint, ob in der Kapitulationserklärung der deutschen Wehrmacht Deutschlands Zustimmung zur Festlegung einer neuen deutschen Ostgrenze mit-enthalten sei.

Nach einer zweiten Ansicht soll die Rechtsgrundlage hierfür die Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland durch die großen Mächte und Frankreich bilden.

Der grundlegende Unterschied beider Konstruktionen besteht darin, daß die erstere auf ein Einverständnis Deutschlands abstellt, letztere hingegen auf einen einseitigen, kollektiven Hoheitsakt der vier Mächte.

Diese Übernahme ist durch die „Berliner Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands vom 5. Juni 1945“ erfolgt.

Zur Ausräumung eines verbreiteten Irrtums ist darauf hinzuweisen, daß die Berliner Erklärung nicht die in Ziff. 4 der deutschen Kapitulationsurkunde angekündigten allgemeinen Kapitulationsbedingungen darstellt, „die Deutschland und die deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden“.

Am 23. Mai 1945 war die geschäftsführende deutsche Regierung aufgelöst und deren Mitglieder — ebenso wie Dönitz und die des Oberkommandos der Wehrmacht — als Kriegsgefangene verhaftet worden (Keitel bereits am 13. Mai 1945). Deshalb war Deutschland vom 5. Juni 1945 ohne Regierung, und es gab zu dieser Zeit keine deutsche Stelle, welche eine erweiterte Kapitulationserklärung abgeben konnte. Es fehlte

---

ter applying to Germany as a matter of right and barring territorial transferences or adjustments in enemy countries. No such arguments will be admitted by us as were used by Germany after the last war, saying that they surrendered in consequence of President Wilson's 'Fourteen Points'.

Unconditional surrender means that the victors have a free hand. It does not mean that they are entitled to behave in a barborous manner nor that they wish to blot out Germany from among the nations of Europa. If we are bound, we are bound by our own consciences to civilization. We are not to be bound to the Germans as the result of a bargain struck. That is the meaning of 'unconditional surrender'." (Vgl. Churchills Memoiren [englisch] Bd. IV S. 618. — Deutsche Übersetzung u. a. bei Rhode-Wagner S. 119.)

das rechtliche Bindeglied zwischen Kapitulation und Berliner Erklärung<sup>24)</sup>.

Das verkennt z. B. der amerikanische Professor Mosely, wenn er erklärt, Art. 4 der Kapitulationsurkunde sei die Grundlage geworden, auf der die vier Mächte die Berliner Erklärung aufgebaut und die oberste Autorität für die Kontrolle der Verwaltung Deutschlands übernommen hätten.

Die Berliner Erklärung enthält folgenden Text:

„Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die provisorische Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Obersten Kommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden<sup>25)</sup>.“

*Übernahme der obersten Regierungsgewalt* in Deutschland bedeutet Besetzung des gesamten deutschen Staatsgebietes, nicht jedoch das Unternehmen einer Annexion<sup>26)</sup>. Daß die großen Mächte eine Okkupation Deutschlands, aber nicht eine Annexion beabsichtigten, ist in der Berliner Erklärung mit den Worten zum Ausdruck gelangt:

„Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirken nicht die Annektierung Deutschlands.“

Wie in Teil B dieser Denkschrift des näheren zu entwickeln sein wird, ist *Annexion* gewaltsamer Eingriff in die Unversehrtheit (Integrität) frem-

<sup>23)</sup> Viersprachig veröffentlicht im Kontrollrat-Sammelheft Nr. IV, auszugsweise auch im Anhang unter Nr. IV abgedruckt. Merkwürdigerweise finden sich die Urtexte auch in der Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 68 S. 189, wohin sie nicht gehören.

<sup>24)</sup> Vgl. hier bes. die eingehende Kritik in: Kraus-Heinze Nr. 5 Anm. 4 und 5.

<sup>25)</sup> Vgl. Berliner Erklärung Abs. 5. Vgl. auch die erste (undatierte) Proklamation des Oberbefehlshabers der Alliierten Streitkräfte (Supreme Commander Allied Expeditionary Force) General Eisenhowers. Sie beginnt mit den Worten: „The Allied Forces serving under my command have now entered Germany. We come as conquerors, but not as oppressors.“ Die deutsche Übersetzung spricht nicht von conquerors, sondern von siegreichem Heer (abgedruckt in: Military Government Gazette Germany, Proklamation Nr. 1).

<sup>26)</sup> Da die großen Mächte keine Annexionen der deutschen Ostgebiete beabsichtigten, geht die Behauptung fehl, sie hätten ein Condominium (correter; co-imperium) über Deutschland errichten wollen. Co-imperium bedeutet Gebietsherrschaft mehrerer Staaten über ein „Condominat“.

der Gebiets Herrschaft. Diese ist angetastet, wenn ein Staat mit militärischer Gewalt den Versuch macht oder durchführt, die Gebiets Herrschaft eines anderen Staates zu vermindern oder sie, und damit den betreffenden Staat, sogar auszulöschen.

*Okkupation* hingegen berührt nur die Unverletzlichkeit (inviolability) der Ausübung staatlicher Funktionen eines Gebiets herrn durch einen anderen Staat. Sie ist tangiert, wenn ein fremder Staat vollständig oder teilweise die Hoheitsrechte eines Gebiets herrn ausübt<sup>27)</sup>.

Von entscheidender Bedeutung ist es für die Frage nach den einer Okkupationsmacht gezogenen Schranken, daß nur der Gebiets herr über sein Gebiet rechtswirksam verfügen kann, nicht jedoch der Okkupant über das Okkupat.

Das ist aus dem Wesen der beiden Rechtsinstitute abzuleiten und gilt für jede Art von Besetzung, auch der des Gesamtgebietes eines Staates.

Die Behauptung geht fehl, die Gesamt-Okkupation Deutschlands habe die vier Okkupationsmächte der Pflicht zur Einhaltung der Regeln des völkerrechtlichen Okkupationsrechts, insbesondere der Vorschriften der Haager Landkriegs-Ordnung, entbunden. Sie dürften dort bzw. damit nach diskretionärem Ermessen schalten und walten<sup>28)</sup>.

<sup>27)</sup> Den begrifflichen Unterschied zwischen Gebiets Herrschaft (territoriale Souveränität) und Gebiets hoheit (Oberste Regierungsgewalt) hat der Wiener Völkerrechtsgelehrte A. Verdross in seinem Lehrbuch des Völkerrechts 4. Aufl. (1959) S. 203 ff. besonders klar herausgearbeitet. Aus diesen ausführlichen und sehr aufschlußreichen Ausführungen mögen hier die folgenden Sätze wiedergegeben werden:

„Die territoriale Souveränität (territorial sovereignty) wird meistens mit der Gebiets hoheit (territorial supremacy) verwechselt. In Wahrheit decken sich aber beide Begriffe nicht. Das ergibt sich schon daraus, daß ein Staat die territoriale Souveränität über ein bestimmtes Gebiet besitzen kann, in dem zugleich ein anderer Staat die Gebiets hoheit ausübt... Ebenso ist es sicher, daß ein Staat, der im Kriege ein fremdes Gebiet besetzt, zwar dort seine durch die Normen der LKO beschränkte Gebiets hoheit ausüben darf, keineswegs aber die territoriale Souveränität über das besetzte Gebiet erwirbt... Der Begriff der territorialen Souveränität hat sich im Anschluß an den römischen Eigentumsbegriff gebildet. Daher weisen beide eine gewisse Ähnlichkeit auf... Hingegen ist die Gebiets hoheit dem Besitze (des Privatrechts) ähnlich; das sie nichts anderes als die Herrschaft ist, die ein Staat in einem bestimmten Raume, und zwar regelmäßig auf seinem eigenen Gebiete und auf seinen Schiffen und Flugzeugen, ausnahmsweise auch auf einem fremden Gebiete ausübt. Eine solche Ausübung kann entweder rechtmäßig oder rechtswidrig sein. Rechtmäßig ist sie aber regelmäßig nur auf Grund einer Ermächtigung des Territorialstaates.“

<sup>28)</sup> Vgl. hierzu unten Anm. 169.

Eine Okkupationsmacht, die dazu übergeht, selbstherrlich über das von ihr besetzte Gebiet zu verfügen, maßt sich damit Gebiets Herrschaft an. Falls sie das betroffene Gebiet sich selbst anzueignen versucht, begeht sie einen verbotenen Annexionsakt.

Der Versuch einer Verfügung über fremdes Staatsgebiet liegt aber auch dann vor, wenn Okkupanten die von ihnen besetzten Gebiete einem dritten Staate überlassen oder zuweisen (adjudizieren).

Die wissenschaftliche Behandlung des Rechtsinstituts der Adjudikation (Zuweisung) ist bisher auffallend vernachlässigt worden. Aber soviel ist immerhin als feststehend anzusehen: Adjudizierungen von Staatsgebiet setzen eine legale Adjustierungsinstanz voraus. Über deren Einsetzung haben sich die Streitparteien vorab zu einigen. Weder zwischen Deutschland und Polen noch der Sowjetunion ist ein derartiger Vertrag zustande gekommen. Adjudizierung ist ihrem Wesen nach eine schiedsrichterliche Tätigkeit. Mangelnde vertragliche Grundlage dafür ist einer der Gründe für die Nichtigkeit eines Schiedsspruchs, also auch der Zuweisung von Staatsgebiet. Deshalb ist die Behauptung, die deutschen Ostgebiete seien seitens der okkupierenden Mächte Polen oder der Sowjetunion rechtswirksam zugewiesen worden, von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Auch die *hegemoniale Stellung* der vier Besatzungsmächte berechtigt sie nicht, einzeln oder gemeinsam eine Zuweisung der deutschen Ostgebiete an Polen bzw. die Sowjetunion vorzunehmen. Hegemonie ist zwar von ungemein großer dynamischer Bedeutung für die Gestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen, aber sie hat sich in den Schranken des geltenden Völkerrechts zu halten. Deren Mißachtung kraft paramount power gegenüber schwächeren Staaten wäre eine Kapitulation des Rechts vor Übermacht und Gewalt. Das gilt allen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft gegenüber, und zwar auch zugunsten des darniederliegenden Besiegten.

Nach dem Gesagten ist der folgende, in der Berliner Erklärung enthaltene Satz zu beanstanden:

„...Die Regierungen ... werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.“

Dieser Bestimmung ist eine dreifache Bedeutung beizumessen:

Einmal geht sie vom territorialen Besitzstande Deutschlands in den Grenzen vom 31. 12. 1937 als weiterbestehend aus.

Zugleich ist in ihr eine Rückstellungsklausel enthalten, denn sie behält die Frage der endgültigen Ostgrenzen Deutschlands späterer Festlegung vor.

Drittens aber — und diese Beanstandung ist hier gemeint — stellt die eben wiedergegebene Klausel im Gegensatz zu den Rückstellungsklauseln der Yalta- und der Potsdamer Beredungen eine Festlegung der deutschen neuen Grenzen durch Beschluß der vier Signatare der Berliner Erklärung und nicht durch eine Friedenskonferenz in Aussicht. Hierin liegt die Ankündigung einer völkerrechtlich unzulässigen Adjudikation.

Tatsächlich haben jedoch die vier Mächte diese ihre Absicht nicht ausgeführt, sich vielmehr mit der Aufrichtung einer ungemein weitgehenden, zum Teil mit geltendem Völkerrecht nicht mehr vereinbaren Okkupationsregierung begnügt.

## II. Verlauf und Ergebnisse der großen Kriegskonferenzen

### 1. Die Konferenzen von Teheran und Yalta (Krim)

Sowohl die in Teheran vom 28. November bis 1. Dezember 1943 veranstaltete Konferenz der drei großen Regierungshäupter als auch die Dreierkonferenz, die in Yalta auf der Krim vom 4. bis 11. Februar 1945 stattfand, führten, was eine neue deutsch-polnische Grenze anlangt, nur zum Austausch von Meinungen, dienten der Erarbeitung von Grundlagen für weitere Verhandlungen, waren ein mit großer Hartnäckigkeit geführtes Ringen Churchills und Roosevelts mit den ihre Forderungen immer mehr steigenden Stalin und Molotow. Es handelte sich hierbei durchweg um Züge und Gegenzüge in dem großen diplomatischen Schachspiel um das Schicksal der deutschen Ostgebiete. Feste, faßbare Ergebnisse sind dabei nicht erzielt worden.

#### a) Die Konferenz von Teheran<sup>29)</sup>

Für diese Konferenz ergibt sich dies insbesondere aus folgendem: Auf der Schlußsitzung vom 1. Dezember 1943 schlug Churchill eine Kompromißformel für eine neue deutsch-polnische Grenze vor. Diese Formel hat den folgenden Wortlaut:

<sup>29)</sup> Die veröffentlichten Konferenzprotokolle finden sich in Basic Documents S. 23 ff.; sie enthalten nichts Einschlägiges.

<sup>2</sup> Kraus, Deutsche Ostgebiete